2.2 <u>Änderung der Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen bei Ziffer 2.1.1</u>

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 Zahl der Vollgeschosse:

2.1.1 | |
|---|
| II |

als Höchstgrenze:

a) Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß

b) oder sichtbares Untergeschoß und ein Erdgeschoß (Hanghaus)

Für a) und b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenen Boden, 6,0 m nicht übersteigen.
Bei mehr als 1,5 m natürlicher Geländeneigung auf die Gebäudetiefe, ist der Typ Hanghaus zu wählen.

Bei WA GRZ: 0,4 GFZ: 0,7